

Diese Schrift über die „Staats-Verfassungen Deutschlands“ ist vor 10 Jahren geschrieben worden und wird jetzt erst ausgegeben.

Diese Nachricht glaube ich hier mittheilen zu müssen, um in dieser Schrift keinen Widerspruch zu finden.

Seit 10 Jahren hat sich nun Manches in constitutioneller Hinsicht geändert und ist besser geworden.

Ich meine hier das Volk, das sehr wenig Interesse hat um die constitutionelle Laufbahn mit Glück zu bestreiten.

Das Volk ist gar zu gleichgültig gegen die constitutionelle Verfassung, und ich will hier ein Beispiel anführen, was ich selbst erlebte.

Im Jahre 1833 schrieb ich die „Ausgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Coblenz, Trier, Berlin und Paris“ und schickte diese an Seiner Majestät den König. Der König las diese Schrift mit Aufmerksamkeit und schickte mir folgende Antwort:

„Den patriotischen Sinn anerkennend, welcher sich, wie früherhin, auch in Ihrer neuesten interessanten Schrift über „den Gemeinde - Haushalt mehrerer grossen Städte ausgesprochen hat, habe Ich beschlossen, Ihnen den rothen Adler-„Orden vierter Klasse zu verleihen, dessen Decoration die „General-Ordens-Kommission Ihnen überschicken wird.

„Berlin, den 28. Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.“

Ich verschenkte hierauf die ganze Auflage von 500 Exemplaren, besonders an die rheinischen und westphälischen Ständen.

Ich liess hierauf eine neue Ausgabe machen die 16 Städte enthielt, nämlich:

„Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Köln, Bonn, Coblenz, Kreuznach, Trier, Aachen, Münster, Minden, Arensberg, Dortmund, Berlin, Leipzig und Paris. Bonn, bei E. Weber 1835.“

Ich war von den Herren Bürgermeistern, Oberbürgermeistern, den Präsidenten, den Oberpräsidenten und selbst von dem Minister des Innern und der Polizei Freiherrn von Brenn in Berlin sehr unterstützt worden, so dass, wenn man die Ausgaben von 1835 nimmt, sie das vollkommenste sind, welche existiren.

Ich liess sie nun in den Buchhandel gehen, und nach 2 Jahren waren 75 Exemplaren davon verkauft. Also sehr wenig.

Aber hierdurch muss man sich nicht irre machen lassen. Im Jahr 1840 gab die Stadt Berlin eine Uebersicht über die Verwaltung in den Jahren 1829 bis incl. 1840, die ganz vortrefflich war, und welche mir der Minister des Innern Graf von Arnim zuschickte.

Ebenso war der Haushalt vom Jahr 1842 von der Gemeinde Düsseldorf bekannt, der Stadtrath liess ohngefähr 750 Exemplaren drucken und ihn zu 2½ Sgr. verkaufen.

Ebenso kam jetzt ein Bericht über den Haushalt der Gemeinde Cöln im Jahr 1844 heraus, der von dem städtischen Vorstände veröffentlicht wurde, und der auf 12 Bogen alles das enthält, was man von der Gemeinde Cöln zu wissen braucht.

Denn es giebt nur zwei Kassen im Staat.

1. Die Kasse des Finanzministers, welche ausser den Hebegebühren im preussischen Staate 57 Millionen Thaler einbringt und

2. die Kassen der Gemeinden welche z. B. in Cöln im Jahr 1844 — 178,000 Thaler eingebracht hat, und für die Armen 98,000 Thaler, wovon aber 56,000 Thaler abgehen, welche jährlich als Renten von den Kapitalien einkommen. Eine dritte Kasse giebt's nicht.

Die Gemeinde Düsseldorf hat auf den Einzelnen 2 Thaler 11 Sgroschen.

Die Gemeinde Cöln hat auf den Einzelnen 2 Thaler 24 Sgroschen und die Gemeinde Strassburg, welche nicht so gross ist wie Cöln, hat 4 Thaler 28 Sgroschen auf den Einzelnen.

Berlin hatte im Jahr 1833 etwas über 1 Million Thaler, also auf den Einzelnen 4 Thaler 8 Sgroschen und im Jahr 1840 hatte es 1,123,000 Thaler, also auf den Einzelnen 3 Thaler 18 Sgroschen. Dieses kommt daher, dass die Bevölkerung Berlins jährlich um 10,000 zunimmt und die Kosten der Verwaltung immer dieselben bleiben.

In Paris hingegen bezahlt man auf den Einzelnen 14 Thaler mit 900,000 Seelen und die Stadt hat ein Budget von 11 Millionen Thaler.

2.

Seit dem Jahr 1834 hat sich nun vieles geändert und der König ist den 7. Juni 1840 heimgegangen.

Er hiess: Friedrich Wilhelm der Gerechte.

Als der Kronprinz nun König wurde, liess Er an das Staatsministerium folgenden Befehl ergehen:

„Ich befehle, zwei kostbare Documente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir nach dem Willen Meines „in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage „Seines Heimganges eingehändigt worden, wovon das eine „bezeichnet ist